

- 6) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Handstunde gehörigen Familienmitglieder, soweit sie zu den ersten drei Stufen (cf. §. 5) gehören;  
 7) Gemeinden, Kirchen und milde Stiftungen wegen ihres Einkommens aus Kapital- u. Erträgen.

### Besondere Bestimmungen wegen der Klassensteuer.

#### §. 5.

Die Klassensteuer wird in vierzehn Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Steuern erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insofern die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und anseherig-widwulische Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sobald der Einkünftebesitzer in die erste Stufe gehören würde, kann beim Vorhandensein verärrtigter Verhältnisse seine vollständige Freilassung erfolgen; derselbe ist solchenfalls auch von Gemeindeabgaben freizulassen (cf. §. 4 Ziff. 2).

Der Steuerfuß beträgt für die Haushaltung wie für den Einzelpersonen terminallich:

bei einem Jahreseinkommen		in Reichsmark	
in der 1. Stufe bis einschließlich 300 Mark		—	Mk. 10 Pf.
2. „ von mehr als 300 Mark bis einschließlich 450 „	450	„	20 „
3. „ „ „ 550 „	550	„	30 „
4. „ „ „ 650 „	650	„	50 „
5. „ „ „ 750 „	750	„	75 „
6. „ „ „ 850 „	850	1	— „
7. „ „ „ 1000 „	1000	1	50 „
8. „ „ „ 1200 „	1200	2	— „
9. „ „ „ 1500 „	1500	2	50 „
10. „ „ „ 1800 „	1800	3	— „
11. „ „ „ 2100 „	2100	3	50 „
12. „ „ „ 2400 „	2400	4	— „
13. „ „ „ 2700 „	2700	5	— „
14. „ „ „ 3000 „	3000	6	— „

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in §§. 11 ff. für die Einkommensteuer vorgeschriebenen Grundfälle zu berücksichtigen.